



Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.



Qualifikationsrichtlinie

Ausführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußballverbandes für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter des Kreisverbandes Mittelsachsen e.V.

Diese Richtlinie nimmt Bezug auf die Einstufungsbereiche Mittelsachsenliga (KOL), Mittelsachsenklasse (KL (A)), Kreisliga (KL (B)), Kreisklasse (1KKL).

1. Voraussetzungen zur Qualifikation

- 1.1. Ergebnisse als SR oder SRA in den Beobachtungen des Kreisverbandes
- 1.2. Für die Saison 2020/21 entfällt einmalig das Erfordernis der Qualifizierung über den körperlichen Leistungstest.
- 1.3. Teilnahme an den Hausregeltests (HRT)
 - 1.3.1. Im Spieljahr werden durch den SR-Ausschuss drei HRT angeboten. Jeder SR der Mittelsachsenliga und Mittelsachsenklasse sowie jeder Beobachter ist verpflichtet an diesen drei HRT teilzunehmen. Für jeden SR ab der Kreisliga ist die Teilnahme an zwei HRT Pflicht.
 - 1.3.2. Das HRT gilt als bestanden, wenn mindestens 70 %, bei Nachwuchs-SR mindestens 60 %, der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden. Jeder SR und Beobachter muss mindestens ein HRT in einer Saison bestehen. Die Beantwortung hat über das DFB-Modul Online Lernen zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das HRT per Post abgegeben werden, hierbei muss ein frankierter Rückumschlag beigefügt werden.
 - 1.3.3. Das HRT ist kreisverbandsgebunden. Teilnahmen an HRT in anderen Kreis- oder Landesverbänden finden keine Anrechnung, sofern nicht der Schiedsrichter in diesem Zeitraum dort gemeldet ist.
 - 1.3.4. Eine Einsendung nach der terminlichen Frist gilt als Nichtabgabe.
- 1.4. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
 - 1.4.1. Jeder SR der Mittelsachsenliga, sowie jeder Beobachter ist verpflichtet an mindestens vier Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Alle anderen SR sind verpflichtet an mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
 - 1.4.2. Für SR der Mittelsachsenliga besteht die Pflicht zur Teilnahme an der Halbjahrestagung. Nichtteilnahme begründet die Verpflichtung zur Durchführung einer (unentgeltlichen) Betreuungsbeobachtung.
 - 1.4.3. Durch den SR-Ausschuss wird der Termin der Jahrestagung rechtzeitig festgelegt und im SR-Rundschreiben veröffentlicht. Zur Teilnahme an der Jahrestagung ist jeder SR und Beobachter verpflichtet. Die Jahrestagung findet keine Anrechnung als Lehrabend.



Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.



- 1.4.4. In besonderen Fällen negativen Auffallens zu Fortbildungsveranstaltungen behält sich der SR-Ausschuss vor, die Fortbildungsveranstaltung nicht im SR-Soll zur Anrechnung zu bringen.
- 1.5. Der SR-Ausschuss führt Maßnahmen zur Nachwuchsförderung durch. Solche Maßnahmen sind insbesondere Betreuungsbeobachtungen, Patenschaften und Pateneinsätze, Ansetzungen nach dem Modell des „Vierten Offiziellen“ und die Bildung einer Jung-SR-Gruppe. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen werden insbesondere SR mit der Einstufung Mittelsachsenklasse und höher sowie Beobachter beauftragt.

2. Einsatz als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent und Beobachter

- 2.1. Der Einsatz zu Spielleitungen erfolgt grundsätzlich entsprechend der Einstufung in die jeweilige Leistungsklasse und der Festlegungen der SR-Ausschüsse des Kreisverbandes sowie des SFV.

2.1.1.	SR	Mittelsachsenliga	25 Einsätze
	SR	Mittelsachsenklasse & Kreisliga	20 Einsätze
	SR	ab Kreisklasse	15 Einsätze

- 2.1.2. SR der Mittelsachsenliga müssen im Spieljahr eine unentgeltliche Betreuungsbeobachtung ohne Anspruch auf Fahrtkostenerstattung vornehmen, wenn sie nicht in der Saison als Coach eines Coaching-SR zum Einsatz kommen.

- 2.1.3. Beobachter müssen im Spieljahr mindestens eine unentgeltliche Beobachtung ohne Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten durchführen.

- 2.2. Jeder SR ist verpflichtet seine Freitermine selbständig im DFBnet einzutragen.

3. Bewertung der Schiedsrichterleistung

- 3.1. Die Beobachtungen erfolgen nach dem 10-Punkte-System.

- 3.2.1. Jeder SR der Mittelsachsenliga erhält im Spieljahr mindestens eine Beobachtung. In der Folge erhalten 15 SR eine weitere Beobachtung. Bei der Auswahl der zusätzlichen Beobachtung orientiert sich SR-Ausschuss insbesondere an der Vornote, der Möglichkeit des SR auf- oder abzustiegen und der Anzahl der Beobachtungen in den vergangenen Jahren.

- 3.2.2. Jeder SR der Mittelsachsenklasse erhält im Spieljahr mindestens eine Beobachtung. In der Folge erhalten 15 SR eine weitere Beobachtung. Bei der Auswahl der zusätzlichen Beobachtung orientiert sich SR-Ausschuss insbesondere an der Vornote, der Möglichkeit des SR auf- oder abzustiegen und der Anzahl der Beobachtungen in den vergangenen Jahren.

- 3.3. In der Kreisliga werden mindestens fünf SR außerhalb der Coaching-Gruppe beobachtet.



Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.



- 3.4. SR der Coachinggruppe werden gesondert beobachtet.
- 3.5. Die Beobachtungsbögen sind spätestens fünf Tage, die Bögen der Betreuungsbeobachtung spätestens sieben Tage nach der durchgeführten Beobachtung an den an den Verantwortlichen für die Auswertung der Betreuungsbeobachtungen zu senden.

4. Aufstieg und Abstieg in den Leistungsklassen

- 4.1. Die Nominierung von SR für eine höhere Leistungsklasse sowie die Einstufung aller SR für das folgende Spieljahr obliegt ausschließlich dem SR-Ausschuss und bedarf des Beschlusses des Kreisvorstandes.
- 4.2. Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse sowie die gesamte Einstufung zum Ende des Spieljahres ist vom Gesamtergebnis eines SR in den zurückliegenden Spieljahren abhängig. Dabei werden die erfolgreiche Teilnahme an den Leistungs- und Regelkenntnisüberprüfungen, die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Ergebnisse der Beobachtungen, die Einhaltung der geforderten Termine der SR- und Finanzordnung der Verbände sowie andere Aktivitäten im Schiedsrichterwesen berücksichtigt.
- 4.3. In der Rückrunde des Spieljahres wird ein Aufstiegs- und Abstiegspool aus mehreren SR der Mittelsachsenliga gebildet, von denen mindestens 1 SR der Coaching-Gruppe angehört. Diese erhalten in dem Spieljahr mindestens zwei weitere Beobachtungen.
- 4.4. In der Rückrunde des Spieljahres wird ein Aufstiegs- und Abstiegspool aus mehreren SR der Mittelsachsenklasse gebildet. Diese erhalten in dem Spieljahr mindestens eine weitere Beobachtung.
- 4.5. SR der Mittelsachsenliga, die einen Aufstieg in die Landesklasse anstreben, haben ihr Aufstiegsbereitschaft zum 31.12.2020 dem SR-Ausschuss per Email mitzuteilen. Alle anderen SR, die einen Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse zur Saison 2021/22 anstreben, haben dies bis zum 28.02.2021 dem SR-Ausschuss per Email mitzuteilen.
- 4.6. Über Auf- und Absteiger in allen Einstufungsklassen entscheidet der SR-Ausschuss nach objektiven Gesichtspunkten. Hierzu dienen insbesondere die Erfüllung der in dieser Richtlinie niedergelegten Anforderungen, die Ergebnisse aus den Beobachtungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, die persönliche Integration in die SR-Gruppe und das soziale Verhalten der SR während und außerhalb der Spielaufträge.
- 4.7. Scheidet ein SR aufgrund des Erreichens der Altersgrenze oder gesundheitlichen Gründen aus seiner Leistungsklasse aus, so gilt er nicht als Absteiger, sofern o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.



Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.



- 4.8. Ein Aufstieg eines SR kann nicht erfolgen, wenn die geforderte Anzahl an Spielen durch selbst verschuldete
- längere Unterbrechung(en) der Schiedsrichtertätigkeit oder
 - Nichtansetzung(en) aufgrund von Verstößen gegen die Ordnungen des Kreisverbandes und der Fußball-Regeln

nicht erreicht wird.

5. Altersgrenze und Ausscheiden von Schiedsrichtern

- 5.1. Hat ein SR bis zum 30.06. des laufenden Jahres das 59. Lebensjahr vollendet ist eine Einstufung in der Mittelsachsenliga nicht mehr möglich.
Gleiches gilt für einen SR der Mittelsachsenklasse mit Vollendung des 62. Lebensjahres.
Sowie für SR der Kreisliga mit vollendeten 65. Lebensjahr.
- 5.2. Von den ausscheidenden SR sind geeignete Beobachter auszuwählen und nach entsprechender Qualifikation einzusetzen.

6. Berechnung Schiedsrichter-Soll

- 6.1.1. Für die Berechnung des SR-Soll bleibt ungeachtet vorhergehender Vorschriften weiterhin die Mindestanforderungen des § 6 Abs. 3 SRO-SFV für jeden Schiedsrichter verbindlich.

Andreas Schramm

Christopher Fiebig

gez. am 19.06.2020